

Die deßfalligen Saumseligkeiten oder künftigen Entgegenhandlungen sollen unnachsichtlich jedesmal mit 3 Rthlr. Geldbuße bestraft werden.

Bemerkf. Conf. Nr. 488 d. S.

468. Münster den 9. März 1769. (A. 8. h. Auswanderung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.  
(Unter landesh. Titulatur.)

Verkündigung eines kaiserlichen zu Wien am 7. Juli 1768 erlassenen Reichs-Edictes, wodurch die überhand nehmende Auswanderung der Reichs-Untertanen in fremde, mit dem Reiche in keiner Verbindung stehende Länder, verboten, und sämtlichen Reichsständen die strengste Wachsamkeit gegen die (von den Reichsstädten Lübeck, Hamburg und Bremen ausgehenden) öffentlichen und heimlichen Emigrations-Werbungen ihrer und des Reiches Untertanen empfohlen, resp. der Emiffarien und der Auswanderer Bestrafung befohlen wird.

469. Münster den 16. März 1769. (A. 10. h. Schatzungserhebung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Behufs Einführung einer allgemeinen Gleichförmigkeit der Schatzungs-Heberegister der Empfänger und der Schatzungs-(Quittungs)-Bücher der schatzpflichtigen Untertanen, werden für Beide zwei fernerhin ausschließlich anzuwendende Formularien mit den zusätzlichen Bestimmungen vorgeschrieben,

1. daß dem Heberegister alle früheren und künftigen das Schatzungswesen betreffende Verordnungen, aufeinanderfolgend vorgeheftet werden sollen;

2. daß demselben eine, Bauerschaftsweise eingerichtete Nachweise aller Schatzpflichtigen, mit Angabe des Quantum was jeder zu einer vollen, halben, viertel und achtel Schatzung zu entrichten hat, angeheftet werden soll, unter welcher

3. summarisch angegeben werden muß, was jede Bauerschaft, oder jedes Dorf und Wigbold zu jeder ganzen, halben, viertel und achtel Schatzung beitragen muß, resp. wie hoch der Beitrag des ganzen Kirchspiels sich beläuft, und daß diesen Angaben

4. die Bescheinigung ihrer genauen Richtigkeit, Seiten des Empfängers angehängt werden soll.

Die Quittungs-Bücher der Schatzpflichtigen enthalten zwei Spalten, in deren Columnen links, zuerst die feststehende monatliche Quote der ordinären Schatzung des mit Namen und Wohnort in der Rubrik aufgeführten Steuerpflichtigen, sodann, darunter die von demselben darauf geschehenen Zahlungen mit Angabe des Datum und des Monats wofür gezahlt worden ist; in deren Columnen rechts aber die von demselben Schatzpflichtigen in extraordinariis geschehenen Beiträge, mit Angabe des Zahlungstages und des Betrages, einzutragen sind.

470. Bonn den 28. März 1769. (A. 8. h. Jagd-Berechtigung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Nebst landesherrlicher Genehmigung einer am 22. Januar c. a., auf zehnjährige Dauer, zwischen dem Domkapitel und der Ritterschaft im Hochstifte Münster getroffenen Vereinbarung, wodurch (im Wesentlichen) festgesetzt wird: daß die den Domkapitularen und resp. den ritterschaftlichen Häusern und Gütern anleibenden Jagd-Berechtigungen, nur durch zwei, und resp. nur durch einen, sogenannten Stückschützen, — welcher durch ein an der Brust oder dem Arme zu tragendes, mit St. Pauls und resp. St. Georgs Bildniß und mit dem Rahmen des Gutes geprägtes, kupfernes Schild auszuzeichnen ist, — ausgeübt werden dürfen; daß alle seither von Domkapitularen und Ritterbürtigen ertheilte Jagdscheine erloschen sein sollen und künftig, nur wirkungslos ertheilt werden können; und daß Vervielfachung der (beim Domkapitularen Sekretariate und bei dem ritterschaftlichen Syndicate behufs ausführbarer Controle, zu protokollierenden)